

RS Vwgh 1993/10/21 91/15/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §215 Abs4;

BAO §239 Abs1;

BAO §4;

UStG 1972 §19 Abs2;

UStG 1972 §21 Abs2;

Rechtssatz

Abgabenansprüche im engeren Sinn und auch Rückforderungsansprüche entstehen jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem ein gesetzlicher Tatbestand, mit dessen Konkretisierung das Gesetz Abgabenrechtsfolgen verbindet, verwirklicht wird. Das bedeutet, daß es sich bei einem Rückforderungsanspruch des Abgabepflichtigen um nichts anderes handelt, als um einen "negativen Abgabenanspruch" der Abgabenbehörde. Somit entsteht der Rückforderungsanspruch aus der Veranlagung zur Umsatzsteuer (spätestens) mit Ablauf des jeweils veranlagten Jahres. Auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung kommt es hingegen nicht an. Damit wird die Durchsetzbarkeit des Anspruches des Abgabepflichtigen gegenüber der Abgabenbehörde, nicht aber das Entstehen des Anspruches bewirkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991150077.X02

Im RIS seit

09.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>